



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Vorstand der Investitionsbank
Sachsen-Anhalt
Frau Mandy Schmidt
Herrn Marc Melzer
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Durchführungserlass für die JTF-Förderung der Maßnahme „Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung – Campushaus Halle-Neustadt“

2. Januar 2025
51-34332-6/2/26827/2024
51.0.1 Petra Gwosdz
+49 3915674519
Petra.Gwosdz@ms.sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrter Herr Melzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der o.g. Maßnahme durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ergeht folgender Erlass:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt fördert aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang der Europäischen Union (JTF) die Maßnahme „Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung – Campushaus Halle-Neustadt“. Die Förderung hat das Ziel, insbesondere für junge Menschen Angebote zur Entwicklung von Kompetenzen zu schaffen, um die Potentiale des Regionalen Arbeitsmarktes der Strukturwandelregion bestmöglich auszuschöpfen.

1.2 Mit der Infrastrukturmaßnahme Campushaus Neustadt sollen Räumlichkeiten geschaffen werden, in denen künftig insbesondere Personen, für die der Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bisweilen schwer ist, bei der Kompetenzentwicklung unterstützt werden. Dies betrifft vor allem Migrantinnen und Migranten mit noch begrenzten Sprachkenntnissen und einem dadurch erschwerten Zugang zum Bildungssystem.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zudem soll die Wahrscheinlichkeit der Berufswahl im MINKT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kommunikation und Technik)¹ insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen durch entsprechend auf sie abgestimmte Erprobungs- und Beratungsangebote erhöht werden. Ziel ist, dass die hier erreichten Kompetenzen im Nachgang in einer Ausbildung oder einem Arbeitsfeld in der Kohleregion im Mitteldeutschen Revier angewandt und vertieft werden können.

1.3 Aus diesem Grund gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen für die JTF-Maßnahme „Zentrum für Begegnung und Kompetenzentwicklung – Campushaus Neustadt“ auf der Grundlage:

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch den RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der

¹ Abkürzung MINKT auch für „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik“

Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

- d) der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt (Programm EFRE/JTF) und
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021-2027.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstand ist die Errichtung einer Begegnungs-, Berufsorientierungs- und Bildungsstätte Campushaus Neustadt - Baustein 1 – mit den Modulen Werkhalle, Labor und Beratung. In den Räumlichkeiten des Campushauses sollen auf niedrigschwellige, praktische und vielfältige Weise, Inhalte der MINKT-Fächer vermittelt werden. Hierfür sollen u. a. eine Werkhalle und Technikräume geschaffen werden, die auf eine selbstständige Nutzung durch Jugendliche und junge Erwachsene ausgelegt sind, ebenso wie thematisch ausgerichtete Lernlabore und Räume für Beratungsangebote. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Planungs-, Abbruch- und Herstellungskosten (Baukosten) inklusive Ausstattung gewährt.

3. Auswahlkriterien/Zuwendungsempfängerin

3.1 Im Zentrum der programmatischen Ausrichtung des Gesamtkonzeptes „Campushaus Neustadt“ wird eine Symbiose aus Bildung, Beratung, Wissenschaft, Handwerk und Kultur mit einem für alle Zielgruppen ansprechenden Angebot stehen. Es soll ein neuer Ort der Wissensvermittlung und für die breitenwirksame kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen. Die Module Werkhalle, Labor und Beratung sollen hierfür den ersten Ankerpunkt bieten.

Mit dem Bau des Campushauses wird in dem vorhandenen Bildungsstandort ein innovativer Baustein integriert, der einen entwicklungsoffenen Austausch zwischen außerschulischen und schulischen Bereichen anregt:

- aus der Perspektive der Arbeitsmarktförderung zwischen schulischer Bildung und beruflicher Aus- und Weiterbildung
- aus der Perspektive der Unternehmen zwischen Berufsorientierung/ Fachkräfteentwicklung und Schulen,
- aus der Perspektive der Wissenschaft zwischen Forschung und Bildung/ Wissenschaftskommunikation,
- aus der Perspektive der Stadtentwicklung zwischen Quartier und Schulen hinsichtlich verschiedener Zielgruppen
- aus der Perspektive der Zielgruppe insbesondere der jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der jungen Frauen zwischen Schule, Berufsorientierung, dem Arbeitsmarkt und der Gesellschaft.

Dabei erfüllt das Vorhaben folgende Auswahlkriterien:

1. Schaffung von zwei Schulungsräumen,
2. Schaffung von mindestens 90 Laborplätzen,
3. Schaffung eines großen Werkstattbereichs mit einer zentralen Werkstatthalle für max. 100 Personen
4. Unterstützung von mindestens 300 Personen (zeitgleich) bei der Kompetenzentwicklung und
5. Erzeugung von Synergieeffekten durch das Gesamtkonzept in den Bereichen Bildung, Beratung, Wissenschaft, Handwerk und Kultur.

In den zu schaffenden Räumlichkeiten sollen gezielt Bildungs- und Beratungsangebote an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Schule etabliert und dauerhaft verschränkt werden. Sie dienen der öffentlichen Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen.

Aufgrund dieses spezifischen Modellcharakters des durch die Stadt Halle vorgelegten Konzeptes wird kein wettbewerbliches Auswahlverfahren angestrebt. Das Verfahren wurde im Rahmen der Sitzung des Begleitausschusses am 12.03.2024 bestätigt.

3.2 Zuwendungsempfängerin ist die Stadt Halle.

3.3 Im Rahmen der Projektumsetzung sind die bereichsübergreifenden Grundsätze gem. Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 (insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen) zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt ist die unter Nummer 3.2 genannte Zuwendungsempfängerin.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin hat sich bei der Durchführung der Maßnahme an die gültige Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu halten.

4.3 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von höchstens 90 von Hundert der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben, maximal jedoch 11.082.140,00 Euro (in Worten: Elf Millionen Zweiundachtzigtausendeinhundertvierzig Euro) aus Mitteln des JTF gewährt.

5.2 Maßgebend für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der hier in Rede stehenden Maßnahme sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276:

- a) KG 100 Baugrundstück,
- b) KG 200 Herrichten,
- c) KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen,
- d) KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen,
- e) KG 500 Außenanlagen,
- f) KG 600 Ausstattung und
- g) KG 700 Baunebenkosten.

5.3 Die Förderung für Ausgaben für das Baugrundstück (KG 100) darf nicht mehr als 10 von Hundert der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

5.4 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für:

- a) Schuldzinsen,
- b) Behelfsbauten und Interimslösungen, Wohnungen,
- c) Betriebskosten,
- d) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Fördermaßnahme besteht. Dazu zählen auch vorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderte Maßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni 2028 abzuschließen. Die vollständige Abrechnung und der Nachweis der Verwendung ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2028 vorzulegen. Erfolgt kein Abschluss der Maßnahme innerhalb dieser Frist, kann der Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde in voller Höhe widerrufen werden. Dieser Termin soll gewährleisten, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum 30. Juni 2029 die geförderte Maßnahme einschließlich der dazugehörigen Ausgaben abschließend geprüft und in den efREporter 4 eingetragen hat.

6.2 Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend dem Klimaschutz des Landes in der jeweils gültigen Fassung als Mindeststandard einzuhalten. Von der Antragstellerin ist bei Einreichung des Förderantrages eine Eigenerklärung abzugeben, dass bei der Bauplanung und Bauausführung die o. g. Grundsätze beachtet werden. Darüberhinausgehende Anforderungen der europäischen Union sind ebenfalls umzusetzen.

6.3 Die Maßnahme kann im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Mit der Maßnahme darf jedoch erst begonnen werden, wenn die baufachliche Prüfung erfolgt ist. Ein Maßnahmebeginn vor Abschluss der baufachlichen Prüfung ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Bauverwaltung auch bei einem vorzeitigen Baubeginn ihre Aufgaben gemäß 1.4 ZBau ordnungsgemäß erfüllen kann. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellerin und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde mit Begründung schriftlich zu stellen. Bauvorbereitende Maßnahmen, Abrissarbeiten und die Herrichtung des Baugrundstücks gelten gemäß VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO nicht als Maßnahmenbeginn. Deren Beginn vor Antragsstellung ist für eine spätere Förderung unschädlich.

6.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und spätestens mit der Antragstellung nachgewiesen werden (Bankbürgschaft, Kreditvertrag oder Nachweis vorhandener Barmittel). Unbare Sachleistungen können dabei nicht anerkannt werden.

6.5 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängerin:

- a) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- b) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Dies gilt ungeachtet der Regelung zur Zweckbindung.

6.6 Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn die Zuwendungsempfängerin die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraums abzudecken.

6.7 Ausgaben kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung [VgV] Angaben

- a) zum wirtschaftlichen Eigentum der Auftragnehmer erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer und
- b) zu Nachauftragnehmer der Auftragnehmer erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50.000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

6.8 Die Zuwendungsempfängerin hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.9 Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.10 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und der Zuwendungsempfängerin ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-

Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Zuwendungsempfängerin ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit 41 Abs. 2a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen VV-Gk, ANBest-Gk, ZBau und N-Best-Bau, soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Anträge können erstmals nach Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht werden.

7.4 Für die Bewilligung der Zuwendung ist ein Förderantrag einzureichen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite dazu die notwendigen Formulare und Verfahrensanweisungen. Im Antrag ist darzustellen, dass die unter Nummer 3. genannten Projektauswahlkriterien eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen sowie die Angemessenheit und Notwendigkeit des Vorhabens und stellt die Förderfähigkeit fest.

7.5 Die Zuwendung darf, abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt die Zuwendungsempfängerin mittels eines Formulars (Auszahlungsantrag) bei der Bewilligungsbehörde. Dieses kann auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abgerufen werden.

7.6 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7.7 Auf Grundlage von Nummer 6.1 VV-Gk zu § 44 LHO veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung der Maßnahme durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.

7.8 Die Zuwendungsempfängerin ist zu beauftragen, dass die Bewilligungsbehörde, die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesrechnungshof sowie die zuständigen Behörden der europäischen Union jederzeit vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfängerin der Bewilligungsbehörde jederzeit die benötigten Auskünfte erteilt, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

7.9 Die Zuwendungsempfängerin hat, sobald absehbar wird, dass sie die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

7.10 Die Zuwendungsempfängerin hat nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Mittel unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars (Nachweis der Verwendung) nachzuweisen. Dieses Formular, das vollumfänglich den Vorgaben der Nummer 6 ANBest-GK und Nummer 3 NBest-Bau zu § 44 LHO entsprechen muss, ist von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf ihren Internetseiten bereitzustellen.

7.10.1 Der Nachweis der Verwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.10.2 Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dabei sind die einzelnen Schritte der Baumaßnahme zu beschreiben (zum Beispiel welche Bauabschnitte oder Kooperationen wurden gebildet). Zur besseren Vergleich- und Prüfbarkeit sind der Text aus der Beantragung und der Berichtstext zu den einzelnen Teilen der Maßnahme gegenüberzustellen.

7.10.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Zusätzlich zum zahlenmäßigen Nachweis in Schriftform ist der zahlenmäßige Nachweis auch als weiterzuverarbeitende Datei im Format *.xlsx zu übergeben. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die dazugehörigen Belege vorzulegen.

7.10.4 Der Zuwendungsempfänger hat im Nachweis der Verwendung zu erklären, dass

- a) für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- b) die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- d) die Auflagen aus diesem Durchführungserlass und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

7.10.5 Darüber hinaus ist der staatlichen Bauverwaltung nach Nummer 3 NBest-Bau ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.11 Die Zuwendungsempfängerin ist zu beauftragen, dass die Zweckbindung bei baulichen Anlagen und Grundstücken 15 Jahre und bei Ausstattungen und Geräten fünf Jahre beträgt.

7.12 Die Zuwendungsempfängerin ist durch die Bewilligungsbehörde zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang finanzierten Maßnahme gemäß Artikel 18 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

7.13 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Maßnahme sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an die Zuwendungsempfängerin entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist die Zuwendungsempfängerin durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.14 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend (Abschnitt 2 Nummer 6.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass).

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Montes de Oca

